

Verordnung betreffend die Aufsicht über die Stiftungen

vom 7. November 1978

Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen,

in Ausführung von Art. 84 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches¹⁾, der Art. 13 Abs. 1 Ziff. 1 und Art. 18 lit. a Ziff. 2 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch²⁾ sowie von Art. 13 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen^{3), 4)}

verordnet:

§ 1

¹ Die Stiftungen stehen unter öffentlicher Aufsicht.

² Davon ausgenommen sind die Familienstiftungen und die kirchlichen Stiftungen.

§ 2

¹ Aufsichtsbehörden sind:

- a) der Gemeinderat für Stiftungen, welche ihrer Bestimmung nach der Gemeinde angehören;
- b) das Amt für Justiz und Gemeinden für Stiftungen, welche ihrer Natur nach mehreren Gemeinden oder dem Kanton angehören.¹³⁾

² Die Aufsicht über Einrichtungen der beruflichen Vorsorge richtet sich nach der Vereinbarung zwischen dem Kanton Schaffhausen und der BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich betreffend die Aufsicht über Einrichtungen der beruflichen Vorsorge.¹⁵⁾

§ 3

¹ Die Aufsichtsbehörde hat dafür zu sorgen, dass das Stiftungsvermögen seinen Zwecken gemäss verwendet wird (Art. 84 Abs. 2 ZGB).

Amtsblatt 1979, S. 25.

² Sie ist befugt, die zur Erfüllung dieser Aufgabe erforderlichen Vorschriften zu erlassen und Weisungen zu erteilen.

³ Nötigenfalls kann sie auch angemessene verwaltungsrechtliche Zwangsmittel ergreifen, wie Mahnung, Verweis, Androhung der Überweisung an den Strafrichter, Abberufung und Neueinsetzung von Stiftungsorganen, Antrag auf Bestellung einer Beistandschaft, Ersatzvornahme usw.

§ 4

¹ Nach Errichtung einer Stiftung ist der Aufsichtsbehörde die Stiftungsurkunde in beglaubigter Abschrift einzureichen, sofern dies nicht bereits durch den Urkundsbeamten geschehen ist.

² Ebenso ist der Aufsichtsbehörde der Erlass und die Änderung eines Reglementes unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

§ 5 ¹³⁾

Zuständig für die Umwandlung (Art. 85 bis Art. 86a ZGB) und die Aufhebung (Art. 88 ZGB) einer Stiftung ist das Amt für Justiz und Gemeinden.

§ 6

Die Stiftungen haben ihr Vermögen mit Umsicht zu verwalten. Dabei sind die Grundsätze von Sicherheit unter Beachtung der Risikoverteilung, Rendite und Liquidität einzuhalten.

§ 7

¹ Über die Verwaltung des Stiftungsvermögens haben die Stiftungsorgane der Aufsichtsbehörde jährlich Rechnung abzulegen.

² Zu diesem Zweck haben sie jeweils innert sechs Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres einzureichen: ¹³⁾

- a) Bilanz und Erfolgsrechnung, rechtsgültig unterzeichnet durch das zur Vertretung der Stiftung berechnigte Organ;
- b) den Bericht der Revisionsstelle;
- c) wenn die Stiftung von der Aufsichtsbehörde von der Pflicht, eine Revisionsstelle zu bezeichnen, befreit worden ist: den Nachweis über den Bestand und die Bewertung der Aktiven;
- d) allfällig weitere von der Aufsichtsbehörde verlangte Unterlagen.

³ ... ¹⁴⁾

⁴ Bei besonderen Vorkommnissen, welche die Lage der Stiftung erheblich beeinflussen, benachrichtigt sie unverzüglich die Aufsichtsbehörde.¹¹⁾

§ 8⁷⁾

¹ Für die Prüfung der Jahresrechnungen erhebt die Aufsichtsbehörde eine Gebühr.

² Die Höhe dieser Gebühr bestimmt sich grundsätzlich nach der Höhe der Bilanzsumme. Sie beträgt pro Jahr und Stiftung bei einer Bilanzsumme von¹²⁾

bis 100'000 Fr.	200 Fr.
bis 500'000 Fr.	350 Fr.
bis 1'000'000 Fr.	500 Fr.
bis 2'500'000 Fr.	650 Fr.
bis 5'000'000 Fr.	800 Fr.
bis 10'000'000 Fr.	1'000 Fr.
bis 25'000'000 Fr.	1'400 Fr.
bis 100'000'000 Fr.	1'800 Fr.
bis 500'000'000 Fr.	2'000 Fr.
über 500'000'000 Fr.	2'200 Fr.

³ Für Zusatzaufwendungen, wie Mahnungen, Fristerstreckungen, Einholen von fehlenden Unterschriften, wird ein Zuschlag von Fr. 50.-- erhoben.¹⁰⁾

⁴ Die Gebühren für andere Amtshandlungen der Aufsichtsbehörde richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgebührenverordnung oder den Gebührenverordnungen der Gemeinden.

§ 9¹³⁾

Der Gemeinderat meldet dem Amt für Justiz und Gemeinden jährlich den Vermögensbestand der seiner Aufsicht unterstehenden Stiftungen.

§ 10

Für die Ausübung ihrer Tätigkeit kann die Aufsichtsbehörde nötigenfalls auch weitere Amtsstellen zur Mitwirkung beziehen.

§ 11

¹ Jedermann ist berechtigt, Handlungen und Unterlassungen der Stiftungsorgane jederzeit der Aufsichtsbehörde anzuzeigen, soweit dagegen nicht eine Klage an den Zivilrichter zulässig ist.

² Die Aufsichtsbehörde prüft hierauf, ob sie einzuschreiten hat.

§ 12⁶⁾

Die Anfechtung von Entscheiden und Anordnungen aufgrund dieser Verordnung richtet sich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen.

§ 13

¹ Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch den Bundesrat auf den 1. Januar 1979 in Kraft. Sie ist im Amtsblatt zu veröffentlichen⁹⁾ und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen

² Sie ersetzt die gleichnamige Verordnung vom 17. November 1919.

Vom Bundesrat genehmigt am 15. Dezember 1978.

Fussnoten:

- 1) SR 210.
- 2) SHR 210.100.
- 3) SHR 172.200.
- 4) Fassung gemäss RRB vom 14. Juni 1994, in Kraft getreten auf den 1. Januar 1994 (Amtsblatt 1994, S. 747).
- 6) Fassung gemäss RRB vom 14. Juni 1994, in Kraft getreten auf den 1. Januar 1994 (Amtsblatt 1994, S. 747).
- 7) Fassung gemäss RRB vom 21. März 1995, in Kraft getreten am 1. Januar 1996 (Amtsblatt 1995, S. 445).
- 8) Fassung gemäss V vom 9. Dezember 1986, in Kraft getreten am 1. Januar 1987 (Amtsblatt 1986, S. 1043).
- 9) Amtsblatt 1979, S. 25.
- 10) Fassung gemäss RRB vom 23. Januar 2001, in Kraft getreten am 1. Januar 2001 (Amtsblatt 2001, S. 164).
- 11) Eingefügt gemäss RRB vom 23. Januar 2001, in Kraft getreten am 1. Januar 2001 (Amtsblatt 2001, S. 164).
- 12) Fassung gemäss RRB vom 20. Dezember 2005, in Kraft getreten am 1. Januar 2006 (Amtsblatt 2005, S. 1791).
- 13) Fassung gemäss RRB vom 6. Februar 2007, in Kraft getreten am 16. Februar 2007 (Amtsblatt 2007, S. 209).

- 14) Aufgehoben durch RRB vom 6. Februar 2007, in Kraft getreten am 16. Februar 2007 (Amtsblatt 2007, S. 209).
- 15) Fassung gemäss RRB vom 6. Dezember 2011, in Kraft getreten am 1. Januar 2012 (Amtsblatt 2011, S. 1703).

